
Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Dänemark Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

Ansässige Verwertungsgesellschaft:

**Dansk Skuespillerforbund (FILMEX)
www.skuespillerforbundet.dk**

1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Dänemark, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem dänischem Recht führen.

Das deutsch-dänische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 12 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das uneingeschränkte Besteuerungsrecht für Lizenz Einkünfte erhält. Dem Quellenstaat, hier Dänemark, steht demnach kein Besteuerungsrecht zu. Unter Umständen tatsächlich in Dänemark erhobene Quellensteuer kann auf Antrag erstattet werden.

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 17 vor, dass sowohl Dänemark als Tätigkeitsstaat, sowie Deutschland als Ansässigkeitsstaat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhalten. Allerdings vermeidet Deutschland die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der dänischen Steuern (Art. 24 Abs. 1 b).

2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 12 Abs. 2 Vergütungen für die Nutzung von Urheberrechten künstlerischer Werke, Film- oder Videoaufnahmen, Patenten, Markenrechten und Warenzeichen. Im Falle von Beratungsdienstleistungen ist eine nähere Beobachtung erforderlich, beispielsweise ob diese Leistungen gewerblich stattfanden.

Art.17 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler persönlich und freiberuflich und demzufolge nachhaltig in einer öffentlichen Veranstaltung in Dänemark erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich oder neben einem anderen Beruf ausgeübt werden sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant.

Werkschaffende Künstler wie beispielsweise Regisseure fallen nicht in den Anwendungsbereich des deutsch-dänischen Doppelbesteuerungsabkommens.

3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Dänemark

Für zugrunde liegende Lizenzen steht dem Quellenstaat in der Regel (Art. 12 Abs. 1), ebenso wie für Einnahmen aus der Veräußerung von Rechten (Art. 13 Abs. 3) kein Besteuerungsrecht zu.

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Dänemark als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Dies gilt auch wenn der Künstler über einen Dritten bezahlt wird (Art. 17 Abs. 2). Sollte die Entlohnung von einer deutschen öffentlichen Kasse erfolgen, so liegt das alleinige Besteuerungsrecht beim deutschen Fiskus (Art. 17 Abs. 3).

3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält sowohl für Lizenz Einkünfte, als auch für die Veräußerung der Rechte das uneingeschränkte Besteuerungsrecht. Womöglich in Dänemark erhobene Quellensteuer kann gemäß Art. 46 Abs. 2 erstattet werden, wenn innerhalb von vier Jahren nach Anfallen der Lizenzgebühr zum Ablauf des Kalenderjahres der Antrag eingereicht wurde.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, selbständig, unselbständig oder gewerbetreibend, hält Deutschland das Besteuerungsrecht. Sollte die Bezahlung über einen Dritten erfolgen, welcher in Dänemark steuerpflichtig ist, so können auch die hier bereits entrichteten Steuern erstattet werden (Art. 17 Abs. 2).

Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 24 Abs. 1b des Abkommens durch Anrechnung der dänischen Steuern vermieden. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht.

4. Besonderheiten

Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Dänemark. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland aufgrund des Lebensmittelpunktes der Ansässigkeitsstaat.

Im Falle von Lizenz Einkünften ändert die Tatsache des zweiten Wohnsitzes somit nichts an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Dänemark hat nach wie vor nicht das Recht der Besteuerung.

Sollten Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit vorliegen, kann sich lediglich die Art der Besteuerung (abhängig von der Einkunftsart) in Dänemark durch den Zweitwohnsitz ändern. Die in Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen bleiben davon allerdings unberührt.